

§ 60 BOA (Brandenburg) — Sperrung von Gleisen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ein gesperrtes Gleis ist durch abweisende Weichenstellung abzuriegeln.

Ist das nicht möglich, sind Haltscheiben des Wärterhaltsignals -

Signal Sh 2 - gemäß Signalebuch aufzustellen, soweit keine für

Zug- und Rangierfahrten gültigen ortsfesten Haltsignale vorhanden sind. An

den Stellhebeln bzw. Tasten ferngestellter Weichen und Riegel sind Hilfssperren

anzubringen. Ungeriegelte ortsbediente Weichen sind zu verschließen. Soll

ein Teil eines gesperrten Gleises befahren werden, muß der unbefahrbare

Abschnitt durch Radvorleger oder Schwellenkreuz und eine davor aufgestellte

Haltscheibe des Wärterhaltsignals abgeriegelt sein.

(2) Bei allen Gleissperrungen und notwendigen

Geschwindigkeitsbeschränkungen hat der Anschließer alle Beteiligten

zu unterrichten. Für planmäßige Bauarbeiten ist rechtzeitig

eine schriftliche Anweisung aufzustellen.

(3) Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Anlagen, die die Wirkungsweise

der Sicherungsanlagen beeinflussen, sind die Allgemeinen Vorschriften für

Sicherungsanlagen (Sich V) (Dienstvorschrift 471 der Deutschen Reichsbahn)

sowie der Anhang zu den Oberbauvorschriften (AzObv) (Dienstvorschrift 820 der

Deutschen Reichsbahn) zu beachten.

Zitiervorschlag: § 60 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/60>